



INFORMATIONEN AUF EINEN BLICK

Beitragssatz

Kassenindividueller allgemeiner Gesamtbeitragssatz für Mitglieder mit Krankengeldanspruch, für Beiträge aus Renten sowie Versorgungsbezügen/Betriebsrenten	16,3 %
Kassenindividueller ermäßigter Gesamtbeitragssatz für Mitglieder ohne Krankengeldanspruch (Bitte beachten Sie die Hinweise zum Krankengeldanspruch auf der Rückseite!)	15,7 %
Kassenindividueller Gesamtbeitragssatz für ausländische gesetzliche Renten	8,15 %
Pflegeversicherung	3,05 %
Pflegeversicherung mit Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder	3,4 %
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %

Rechengrößen in der Sozialversicherung	monatlich		jährlich	
Beitragsbemessungsgrenzen				
Kranken- und Pflegeversicherung	4.987,50 €		59.850,00 €	
Renten- und Arbeitslosenversicherung	West	7.300,00 €	West	87.600,00 €
	Ost	7.100,00 €	Ost	85.200,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze / Versicherungspflichtgrenze				
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	5.550,00 €		66.600,00 €	
Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren	4.987,50 €		59.850,00 €	
Bezugsgrößen				
Kranken- und Pflegeversicherung	3.395,00 €		40.740,00 €	
Renten- und Arbeitslosenversicherung	West	3.395,00 €	West	40.740,00 €
	Ost	3.290,00 €	Ost	39.480,00 €
Familienversicherung				
regelmäßiges Gesamteinkommen	485,00 €			
Geringfügigkeitsgrenze (Minijob)	520,00 €			
Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte	520,00 €			
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	175,00 €			
Geringverdienergrenze bis zu der Arbeitgeber den Sozialversicherungsbeitrag für Auszubildende alleine tragen	325,00 €			



BEITRÄGE FÜR FREIWILLIG VERSICHERTE MITGLIEDER

Personenkreis / beitragspflichtige Einnahmen	Krankenversicherung		Pflegeversicherung ²⁾	
	Kassenindividueller Gesamtbeitragsatz ¹⁾	Monatlicher Beitrag	Allgemeiner monatlicher Beitrag	Monatlicher Beitrag inkl. Zuschlag
Beschäftigte nach Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze				
• mit Krankengeldanspruch	16,3 %	812,97 €	152,12 €	169,58 €
• ohne Krankengeldanspruch	15,7 %	783,04 €	152,12 €	169,58 €
Selbstständige³⁾ mit Krankengeldanspruch Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich				
• mindestens 1.131,67 €	16,3 %	184,46 €	34,52 €	38,48 €
• höchstens 4.987,50 €	16,3 %	812,97 €	152,12 €	169,58 €
Selbstständige³⁾ und sonstige Mitglieder ohne Krankengeldanspruch (z. B. Beamte, Nichterwerbstätige) Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich				
• mindestens 1.131,67 €	15,7 %	177,67 €	34,52 €	38,48 €
• höchstens 4.987,50 €	15,7 %	783,04 €	152,12 €	169,58 €

BEITRÄGE FÜR PFLICHTVERSICHERTE STUDIERENDE

Beitragspflichtige Einnahmen	Krankenversicherung		Pflegeversicherung ²⁾	
	Kassenindividueller Gesamtbeitragsatz ¹⁾	Monatlicher Beitrag	Allgemeiner monatlicher Beitrag	Monatlicher Beitrag inkl. Zuschlag
Beitragsbemessung nach beitragspflichtigen Einnahmen von monatlich: 812 € ⁴⁾	11,92 % ⁵⁾	96,79 €	24,77 €	27,61 €

Hinweise für Arbeitgeber

Alle Rechengrößen und Beitragssätze sowie weitere Informationen unter dak.de/arbeitgeber

Alles zur Entgeltfortzahlungsversicherung unter dak.de/aag

→ dak.de/beitrag

1) Bei Rentnern gilt für Einnahmen aus Renten, Versorgungsbezügen und nebenberuflichem Arbeitseinkommen der allgemeine kassenindividuelle Gesamtbeitragsatz. Für Beiträge aus ausländischen Renten gilt ein besonderer Beitragssatz (8,15 %). Bei Bezug dieser Einnahmeart kann sich deshalb ein abweichender Mindest-/Höchstbeitrag zur Krankenversicherung ergeben.

2) Für Beihilfeberechtigte gilt der halbe Beitragssatz (1,525 %) und ggf. zusätzlich der Beitragszuschlag für Kinderlose (0,35 %).

3) Freiwillig versicherte Selbstständige und Arbeitnehmer ohne Anspruch auf mindestens 6 Wochen Entgeltfortzahlung (unständig/kurzzeitig Beschäftigte) haben die Möglichkeit, ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld zu wählen. Sie zahlen dafür den allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung.

Zusätzlich zum gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld kann ein früherer Beginn ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit durch unseren Wahltarif Krankengeld abgesichert werden – auch für Künstlerinnen, Künstler und Publizierende. Informationen unter dak.de/tarif61

4) Bei krankenversicherungspflichtigen Studierenden wird als beitragspflichtige Einnahme der monatliche Bedarfssatz nach der entsprechenden Regelung im Bafög herangezogen.

5) Der Beitragssatz für Studierende beträgt in der Krankenversicherung 70 % des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (14,6 %) zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes.